

Auf der Grundlage der § 15 Abs. 1 Nr. 10 und § 29 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt am 15. Mai 2019 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 11. Mai 2010 (Pharmazeutische Zeitung vom 08.07.2010, S. 81 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2017 (Pharmazeutische Zeitung vom 31.08.2017, S. 58 f.) beschlossen:

Artikel 1

I.) In der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a.) Die bisherige Bezeichnung des 3. Gebietes „*Pharmazeutische Technologie*“ wird gestrichen und durch „*Pharmazeutische Analytik und Technologie*“ ersetzt.
- b.) Das „*4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik*“ wird vollständig gestrichen.
- c.) Die bisherige Nummerierung der Gebiete „5.“, „6.“, „7.“ und „8.“ wird gestrichen und durch „4.“, „5.“, „6.“ und „7.“ ersetzt.

2.) In § 2 Abs. 2 wird am Ende „*7. Medikationsmanagement im Krankenhaus*“ angefügt.

3.) In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „*Gebiet*“ die Wörter „*oder den Bereich*“ eingefügt. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „*Bezeichnungen*“ gestrichen und durch die Wörter „*Gebiete oder Bereiche*“ ersetzt.

4.) In § 4 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „*Gebiet*“ die Wörter „*oder den Bereich*“ eingefügt.

5.) In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „*Widerruf*“ gestrichen und durch das Wort „*Aufhebung*“ ersetzt.

6.) In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „*Gebiet*“ die Wortgruppe „*oder den zu prüfenden Bereich*“ eingefügt.

7.) In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „*zurückgenommen*“ die Wörter „*oder widerrufen*“ eingefügt.

8.) Nach § 9 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Fachapothekerweiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen

Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.“

9.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a.) In Nummer 3 werden nach dem Wort „*Pharmazeutische*“ die Wörter „*Analytik und*“ eingefügt.
- b.) Die Bezeichnung „*4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik*“ wird vollständig gestrichen.
- c.) Die bisherige Nummerierung „*5.*“, „*6.*“, „*7.*“ und „*8.*“ wird gestrichen und durch „*4.*“, „*5.*“, „*6.*“ und „*7.*“ ersetzt.

10.) In § 14 Abs. 2 wird nach „*6. Infektiologie*“ die Zusatzbezeichnung „*7. Medikationsmanagement im Krankenhaus*“ eingefügt.

11.) In § 15 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder Bereiches bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand der Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.“

12.) § 18 wird wie folgt geändert:

- a.) In der Überschrift zu § 18 wird das Wort „*Rücknahme*“ gestrichen und durch das Wort „*Aufhebung*“ ersetzt.
- b.) In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „*zurückgenommen*“ die Wörter „*bzw. widerrufen*“ eingefügt.
- c.) In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „*Rücknahme*“ durch das Wort „*Aufhebung*“ ersetzt.
- d.) In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „*Rücknahme*“ durch das Wort „*Aufhebung*“ ersetzt.
- e.) In § 18 Abs. 2 wird das Wort „*Rücknahmebescheid*“ durch das Wort „*Aufhebungsbescheid*“ ersetzt.

II.) Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

1.) Die Anlagen „*1.3. Gebiet Pharmazeutische Technologie*“ und „*1.4. Gebiet Pharmazeutische Analytik*“ werden gestrichen. Folgende neue Anlage 1.3. wird eingefügt:

„1.3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.“

Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit

an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Die Inhalte der Seminare richten sich nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer in der jeweils aktuellen Fassung.

Im Übrigen gelten die „Empfehlungen zur Durchführung“ der Bundesapothekerkammer für dieses Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Die Weiterbildung endet mit einer mündlichen Prüfung.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie*

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder*
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder*
- Klinischer Pharmazie“*

- 2.) In dem Weiterbildungsgebiet „1.1. Gebiet Allgemeinpharmazie“, wird bei den anrechenbaren Weiterbildungszeiten nach dem Spiegelstrich „Pharmazeutische Analytik oder“ ein neuer Spiegelstrich „-Pharmazeutische Analytik und Technologie oder“ eingefügt.*
- 3.) In dem Weiterbildungsgebiet „1.2. Gebiet Klinische Pharmazie“, wird bei den anrechenbaren Weiterbildungszeiten nach dem Spiegelstrich „Arzneimittelinformation oder“ ein neuer Spiegelstrich „-Pharmazeutische Analytik und Technologie oder“ eingefügt.*
- 4.) In dem Weiterbildungsgebiet „1.6. Gebiet Toxikologie und Ökologie“, wird bei den anrechenbaren Weiterbildungszeiten vor dem Spiegelstrich „Pharmazeutische Analytik“ ein neuer Spiegelstrich „-Pharmazeutische Analytik und Technologie oder“ eingefügt.*
- 5.) Die bisherige Nummerierung der Gebiete „1.5“, „1.6“, „1.7.“ und „1.8.“ wird gestrichen und durch „1.4.“, „1.5.“, „1.6.“ und „1.7.“ ersetzt.*
- 6.) In den Weiterbildungsbereichen wird nach „2.6. Bereich Infektologie“ folgender Bereich neu eingefügt:*

„2.7 Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des

Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.“

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- *sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,*
- *die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,*
- *arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,*
- *für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,*
- *Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,*
- *Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,*
- *maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,*
- *erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,*
- *unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,*
- *Methoden der Selbstreflexion anwendet.*

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“ bei der zuständigen Apothekerkammer

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausesversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung

eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

Es gelten die „Empfehlungen zur Durchführung - Seminarinhalte“ der Bundesapothekerkammer für diesen Bereich in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Weiterbildung in dem Bereich endet mit einer Prüfung.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 15.05.2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 28.06.2019 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 09. Juli 2019



Dr. Jens-Andreas Münch
Präsident
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt